

# Stadt Wettin-Löbejün

Die Bürgermeisterin



Postanschrift: Stadt Wettin-Löbejün  
Markt 1, 06193 Wettin-Löbejün

## Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen und Erwerb eines Feuerwerks (von pyrotechnischen Gegenständen nach den §§ 24 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1 1. SprengV)

Hinweis: Der Antrag ist grundsätzlich gemäß § 23 Abs. 2 der 1. SprengV zwei Wochen vorher zu stellen, für Feuerwerke in der Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen. **Inhaber von unten genannten Erlaubnis- oder Befähigungsscheinen müssen Feuerwerke der Klassen II, III und IV nur anzeigen (§ 23 Abs. 1 und 2 1. SprengV).**

**Bitte vollständig ausfüllen (Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet! Bearbeitungszeit 1-2 Wochen)**

<b>Antragsteller/verantwortliche Person</b> (vollständige Anschrift, Telefonnummer, )	
<b>Geburtsdatum Antragsteller</b>	
Nummer und Datum des Erlaubnisbescheids nach den §§ 7, 27 SprengG oder Nummer und Datum des Befähigungsscheins nach § 20 SprengG und ausstellende Behörde	
Anlass	
<b>Abbrennort</b> (genaue Beschreibung, Lageplan oder – Skizze ggf. Foto)	
<b>Genauere Zeitangabe:</b> a) Tag des Abbrennens b) Dauer des Feuerwerks c) Beginn des Feuerwerks <b>(Hinweis: Grundsätzlich müssen Feuerwerke um 22.00 Uhr beendet sein, im Mai, Juni, und Juli um 23.00 Uhr)</b>	
<b>Feuerwerkskörper:</b> a) Art (z. B. Sonnenräder, Vulkane) b) Anzahl c) Kaliber d) Steighöhen (Angaben ggf. auf gesonderten Blatt)	
Sicherungsmaßnahmen	

Eventuelle Entfernung zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen im Umkreis von 200 Metern	
Auftraggeber/in (nur wenn Antragsteller und Auftraggeber nicht die gleiche Person sind)	
Gleichzeitig beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung zum Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II (Hinweis: ein Antrag zum Abbrennen eines Feuerwerks kann nur in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung zum Erwerb beantragt werden)	<input type="checkbox"/> ja  <input type="checkbox"/> nein

Der Unterzeichner **versichert** unterschriftlich, das die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen - auch Dritter - befreit wird, das notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Ort, Datum,

Unterschrift

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie der Haftpflichtversicherungspolice
- Nachweis dass alle Anwohner im Umkreis von 200m zum Abbrennort informiert wurden
- Ein Abbrennplan
- ggf. schriftliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

Hinweise:

1. Der Antragsteller und Unterzeichner des Antrages **muss** dieselbe Person sein. Nur diese allein (also keine Dritten!) erhält die Genehmigung und somit die Erlaubnis das Feuerwerk zu zünden.
2. Die Erlaubnis gilt für das **Abbrennen** und den **Erwerb** pyrotechnischer Gegenstände, die bei einem Fachhändler oder Pyrotechniker erworben wurden.
3. Es ist verboten Feuerwerkskörpern, welche beispielsweise für Silvester/Neujahr erworben wurden und übrig geblieben sind abzubrennen.
4. Das Feuerwerk darf nicht länger als 20 Minuten andauern und muss in der im Bescheid festgelegten Uhrzeit beendet sein.
5. Der Veranstalter haftet für die sich aus dem Abbrennen des Feuerwerks evtl. ergebenden Personen- und Sachschäden.
6. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften und die einschlägigen Rechtsverordnungen verstößt, handelt **ordnungswidrig** und kann mit einer Geldbuße von **10.000 bis 50.000 Euro** belegt werden (§ 41 SprengG).